

6
7
8
6
7
2

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

N^o 150.

Dienstag, den 29. Mai.

1832.

Bekanntmachung.

Zu Beseitigung der vielfachen Gerüchte, welche über den Ausbruch der Cholera in vier, zwischen Lützen und Dürrenberg gelegenen Dörfern:

Leuditz,
Lollwitz,
Balitz,
Keuschberg,

verbreitet worden sind, sieht der Rath dieser Stadt sich veranlaßt, bekannt zu machen, daß in den gedachten Dörfern am 25. und 26. dieses Monats weder ein fernerer Erkrankungs- noch Todesfall vorgekommen ist. Leipzig, am 28. Mai 1832.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der von Sr. Königlichen Majestät und Sr. des Prinzen Mitregenten Königlichen Hoheit am 20. Februar v. J. erlassenen allerhöchsten und höchsten Verordnung soll im Laufe des gegenwärtigen Jahres eine Versammlung der Stände des Königreichs nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde gehalten und deshalb zur Wahl landschaftlicher Abgeordneten verschritten werden.

Zur Leitung des Wahlgeschäfts in der Stadt Leipzig ist von der Hohen Landesdirection Herr Hof- und Justizrath von Langenn als Commissarius ernannt worden, und es hat Derselbe den Magistrat aufgefordert, die gesetzlich angeordneten Veranstaltungen zu treffen.

Demzufolge wird nunmehr sowohl die Liste der Stimmberechtigten zur vorschriftmäßigen Ernennung von Wahlmännern, als auch ein Verzeichniß der zu Abgeordneten Wählbaren, deren nach §. 44. des Wahlgesetzes vom 24. September v. J. für die Stadt Leipzig, außer dem aus dem Handelsstande bereits allerhöchsten Orts ernannten Herrn Deputirten, zwei zu wählen sind, angefertigt werden; auch ist hierzu, soviel die Ausmittlung der wählbaren Hausbesitzer betrifft, welche wenigstens 10 Thlr. jährlich an Schoßen und Grund-Quatembeln entrichten, das Erforderliche eingeleitet worden, ohne daß es deshalb einer besondern Anmeldung von Seiten dieser Hausbesitzer bedarf.

Das Wahlgesetz enthält aber §. 56. die Vorschrift, daß zu Abgeordneten der Städte auch diejenigen hiesigen Einwohner, welche ein Alter von 30 Jahren erreicht und die allgemeinen, §. 5. (C bis K) des Wahlgesetzes bezeichneten Erfordernisse der Wahlfähigkeit haben, gewählt werden können, wenn sie entweder